

# Statuten OdA Soziales Zürich

# Organisation der Arbeitswelt Soziales Zürich: Statuten

Stand: 29.09. 2009

A	Name, Zweck und Sitz .....	3
1	Name .....	3
2	Zweck .....	3
3	Sitz.....	3
B	Ziele und Aufgaben .....	3
4	Ziele .....	3
5	Aufgaben .....	3
6	Delegation von Aufgaben.....	4
C	Mitgliedschaft .....	4
7	Mitglieder und –Kategorien .....	4
8	Aufnahme .....	4
9	Austritt.....	4
10	Ausschluss.....	4
D	Organe .....	5
11	Die Organe der OdA S Zürich sind:.....	5
E	Mitgliederversammlung .....	5
12	Funktion und Zusammensetzung.....	5
13	Aufgaben .....	5
14	Einberufung und Antragsverfahren .....	5
15	Beschlüsse .....	6
16	Versammlungsleitung.....	6
F	Konsultativkonferenz.....	6
17	Funktion und Zusammensetzung.....	6
18	Einberufung .....	6
G	Vorstand.....	7
19	Funktion und Zeichnungsberechtigung .....	7
20	Zusammensetzung .....	7
21	Aufgaben des Vorstandes.....	7
22	Konstituierung, Amtsdauer und Organisation.....	7
H	Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	8
23	Funktion und Organisation .....	8
I	Geschäftsstelle.....	8
24	Funktion und Besetzung .....	8
25	Aufgaben und Organisation .....	8
J	Revisionsstelle .....	8
26	Wahl.....	8
27	Aufgaben .....	8
K	Geschäftsordnung.....	9
28	Zweck und Inhalte.....	9
29	Erlass.....	9
L	Finanzen .....	9
30	Zusammensetzung der Einnahmen .....	9
31	Mitgliederbeiträge .....	9
32	Fonds.....	9
33	Haftung .....	10
34	Entschädigung .....	10
M	Schlussbestimmungen .....	10

35	Auflösung.....	10
36	Vermögen .....	10
37	Inkrafttreten.....	10

## **A Name, Zweck und Sitz**

### **1 Name**

Unter dem Namen „Organisation der Arbeitswelt Soziales Zürich“, im Folgenden OdA S Zürich genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **2 Zweck**

<sup>1</sup> Die OdA S Zürich bezweckt die Vertretung der Mitglieder im Berufsfeld Soziales bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Ausbildungen für Sozialberufe im Kanton Zürich. Der Verein ist eine kantonsweit tätige Organisation der Arbeitswelt im Sinne der Berufsbildungsgesetze von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

### **3 Sitz**

Der Sitz der OdA S Zürich ist am Sitz der Geschäftsstelle.

## **B Ziele und Aufgaben**

### **4 Ziele**

Die Ziele der OdA S Zürich sind:

- a) Die aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Zielsetzungen gemäss Artikel 3 des Berufsbildungsgesetzes
- b) Die Interessen der Arbeitgeber im Sozialwesen wahrzunehmen
- c) Die Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe B mit zu gestalten und dabei die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse der Mitglieder zu berücksichtigen
- d) Die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen in der Schweiz zu fördern

### **5 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die OdA S Zürich vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden und erarbeitet Stellungnahmen in Fragen der Berufsbildung.

<sup>2</sup> Sie informiert die Mitglieder über Entwicklungen in der Berufsbildung.

<sup>3</sup> Sie wirkt bei der Ausgestaltung der Berufsprofile mit.

<sup>4</sup> Sie unterstützt die ordentlichen Mitglieder bzw. deren Betriebe in Fragen der Berufsbildung. Sie hilft mit bei der Organisation der praktischen Ausbildung sowie der Abschlussprüfungen und Qualifikationsverfahren, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind.

<sup>5</sup> Sie sorgt für eine einheitliche Handhabung und Umsetzung der Ausbildungsregelungen und -modalitäten.

<sup>6</sup> Sie stellt die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher und nominiert die zürcherischen Mitglieder der üK-Kurskommission.

<sup>7</sup> Sie kann Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durchführen und/oder koordinieren.

- <sup>8</sup> Sie fördert den Nachwuchs. Sie fördert Ausbildungsplätze und betreibt Berufsmarketing.
- <sup>9</sup> Sie fördert die Qualität der Berufsbildung.
- <sup>10</sup> Sie kann weitere Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung der OdA S Zürich als Arbeitgeberorganisation ergeben, übernehmen.

## **6 Delegation von Aufgaben**

Die OdA S Zürich kann die ihr übertragenen Aufgaben entweder selbst wahrnehmen oder mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **C Mitgliedschaft**

### **7 Mitglieder und –Kategorien**

- <sup>1</sup> Mitglieder der OdA S Zürich können juristische Personen sein. Die OdA S Zürich verfügt über zwei Mitgliederkategorien:
- Kategorie A: Ordentliche Mitglieder
  - Kategorie B: Partnerschaftsmitglieder
- <sup>2</sup> Ordentliche Mitglieder sind Arbeitgeberverbände bzw. -Organisationen im Sozialwesen des Kantons Zürich. Mitglieder der OdA S Zürich sind:
- Curaviva Kanton Zürich (Fachbereich Betagtenbetreuung)
  - Insos (Fachbereich Behindertenbetreuung)
  - KiTas (Fachbereich Kinderbetreuung)
- <sup>3</sup> Betriebe (Arbeitgeber) im Sozialwesen mit Sitz im Kanton Zürich können als Einzelmitglieder in der Kategorie B Partnerschaftsmitglieder aufgenommen werden, sofern sie nicht Mitglied eines ordentlichen Mitglieds der OdA S Zürich sind.
- <sup>4</sup> Partnerschaftsmitglieder sind andere Organisationen mit Sitz im Kanton Zürich, welche Zweck und Ziele der OdA S Zürich unterstützen.

### **8 Aufnahme**

- <sup>1</sup> Gesuche um die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung zu richten.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme als Partnerschaftsmitglied kann durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand beantragt werden.
- <sup>3</sup> Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme von Partnerschaftsmitgliedern werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Falle einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung schriftlich bzw. elektronisch und begründet rekuriert werden. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.

### **9 Austritt**

Der Austritt kann mit schriftlicher und begründeter Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **10 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen Zweck oder Ziele des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss von Partnerschaftsmitgliedern entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

- <sup>2</sup> Gegen den Ausschlussentscheid von Partnerschaftsmitgliedern kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung schriftlich bzw. elektronisch und begründet rekurrieren. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.

## **D Organe**

### **11 Die Organe der OdA S Zürich sind:**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Konsultativkonferenz
- c) Der Vorstand
- d) Die Kommissionen und Arbeitsgruppen
- e) Die Geschäftsstelle
- f) Die Revisionsstelle

## **E Mitgliederversammlung**

### **12 Funktion und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OdA S Zürich.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder haben pro Fr. 1000 Mitgliederbeitrag eine Stimme. Delegierte der Mitglieder dürfen bis maximal 20 Stimmen vertreten.
- <sup>3</sup> Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte sein.

### **13 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision
- b) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
- c) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags sowie Erlass und Änderung des Mitgliederbeitragsreglements
- h) Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglements
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- j) Behandlung von Rekursen gegen die Nichtaufnahme einer Organisation und gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- k) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern

### **14 Einberufung und Antragsverfahren**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einberufen werden
- auf Beschluss des Vorstandes;
  - wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies mit entsprechendem schriftlichem bzw. elektronischem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen.

- <sup>3</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Anträge sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch zugestellt worden sind. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugestellt.
- <sup>5</sup> Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit aller anwesenden Delegierten Eintreten beschlossen hat. Für Anträge auf Auflösung der OdA S Zürich ist diese Bestimmung ausgeschlossen.

## **15 Beschlüsse**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und – mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Art. 14 Ziff. 5, Art. 15 Ziff. 3 sowie Art. 34 – mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst.
- <sup>3</sup> Die Teilrevision und/oder Totalrevision der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Mitgliederstimmen.
- <sup>4</sup> Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **16 Versammlungsleitung**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

## **F Konsultativkonferenz**

### **17 Funktion und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Konsultativkonferenz der OdA Soziales Zürich hat die Funktion, dem Vorstand in wichtigen und grundsätzlichen Fragen als Meinungsbildungsgremium zu dienen.
- <sup>2</sup> Die Konferenz fördert den Informationsaustausch und die Diskussion zentraler Themen der OdA Soziales sowie die Vernetzung aller Akteure der mit dem Berufsbild FABE beschäftigten Institutionen. Der Vorstand kann für die Besetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen der OdA Soziales Zürich auf die RepräsentantInnen der Konsultativkonferenz zurückgreifen.
- <sup>3</sup> Sie setzt sich zusammen aus den VertreterInnen der Mitglieder der OdA Soziales Zürich (Kategorie A und B), den RepräsentantInnen der Aus- und Weiterbildungsschulen und des 3. Lernortes, VertreterInnen der grossen Ausbildungsbetriebe sowie weiterer interessierter Institutionen und Verbände.

### **18 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Konferenz wird in der Regel zweimal jährlich vom Vorstand der OdA Soziales Zürich einberufen. Das Datum der Konferenz wird spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- <sup>2</sup> Die Konferenz wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes der OdA Soziales Zürich geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

- <sup>3</sup> Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Organisationen oder Personen als Gäste zur Konferenz einladen.

## **G Vorstand**

### **19 Funktion und Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das Führungsorgan der OdA S Zürich und vertritt den Verein nach aussen.
- <sup>2</sup> Die OdA S Zürich kann nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt.

### **20 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 7 von der Mitgliederversammlung aus der Kategorie A gewählten Mitgliedern:
- 1 Präsidentin oder Präsident
  - 1 Vizepräsidentin oder Vizepräsident
  - 5 weitere Mitglieder
- <sup>2</sup> 3 Mitglieder werden von KiTaS und je 2 Mitglieder von Insos Zürich und Curaviva Zürich nominiert.
- <sup>3</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA kann zusätzlich eine Vertretung mit beratender Stimme delegieren.

### **21 Aufgaben des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist für alle Aufgabenbereiche zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:
- a) Die strategische Führung des Vereins
  - b) Die finanzielle Führung des Vereins und die Genehmigung des Budgets
  - c) Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
  - d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - e) Das Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung
  - f) Die Aufnahme und der Ausschluss von Partnerschaftsmitgliedern
  - g) Der Erlass der Geschäftsordnung
  - h) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
  - i) Die Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen
  - j) Die Festlegung der Preise von Dienstleistungen
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie deren Zeichnungsberechtigung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

### **22 Konstituierung, Amtsdauer und Organisation**

- <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Organisation des Vorstandes wie Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortungen, Arbeitsweise, Einberufung etc. werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **H Kommissionen und Arbeitsgruppen**

### **23 Funktion und Organisation**

- <sup>1</sup> Der Vorstand der OdA kann nach Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- <sup>2</sup> Kommissionen sind ständige Fachgruppen, welche zur Begleitung bestimmter Aufgaben der OdA S Zürich eingesetzt werden. Sie werden vom Vorstand gewählt und erstatten ihm zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht. Aufgaben und Organisation der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- <sup>3</sup> Arbeitsgruppen sind temporäre Fachgruppen, welche für bestimmte Aufgaben vom Vorstand eingesetzt werden, z.B. für Vernehmlassungen oder Projekte. Das Verfahren für die Wahl, die Aufträge, die Organisation und die Berichterstattung von Arbeitsgruppen (Pflichtenheft) wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **I Geschäftsstelle**

### **24 Funktion und Besetzung**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle entlastet den Vorstand von operativen Aufgaben und setzt die von ihm festgelegten Ziele und Aufgaben um.
- <sup>2</sup> Der Vorstand setzt die Geschäftsstelle im Mandatsverhältnis oder im Einzelarbeitsvertragsverhältnis ein. Die Leitung der Geschäftsstelle ist der Präsidentin/dem Präsident direkt unterstellt.

### **25 Aufgaben und Organisation**

Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **J Revisionsstelle**

### **26 Wahl**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine Person für die Rechnungsrevision.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **27 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der OdA S Zürich. Die Prüfung erfolgt unabhängig von den Vorschriften des Aktienrechts.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zu Händen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und eine Empfehlung für die Entlastung der Organe.

## **K Geschäftsordnung**

### **28 Zweck und Inhalte**

Die Geschäftsordnung dient der Regelung der Arbeitsweise und Organisation der Organe ausser der Mitgliederversammlung und Konsultativkonferenz. Sie wird vom Vorstand beschlossen und umfasst im Minimum die folgenden Inhalte:

- Arbeitsweise von Vorstand, Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen (Aufgaben, Einberufung, Beschlussfassung, Protokollierung etc.)
- Regelungen für die Erteilung von Leistungsaufträgen
- Zeichnungsberechtigungen
- Information und Einbezug der Mitglieder
- Berichterstattung und Controlling
- Funktionendiagramm mit Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen für Entscheidungsträger, inkl. Finanzkompetenzen

### **29 Erlass**

Vor Erlass der Geschäftsordnung sowie deren Teil- und/oder Totalrevision stellt der Vorstand die Geschäftsordnung den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung schriftlich oder elektronisch zur Verfügung. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Ergebnisse der Vernehmlassung und die beschlossene Geschäftsordnung.

## **L Finanzen**

### **30 Zusammensetzung der Einnahmen**

Die Einnahmen der OdA S Zürich setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
- Kurskostenbeiträgen
- allfälligen weiteren Einnahmen

### **31 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Mitglieder der Kategorie A bezahlen einen jährlichen Beitrag. Er setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag sowie einem festen Beitrag pro Lernende aus den Mitgliedsbetrieben.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Kategorie B bezahlen einen fixen Beitrag pro Jahr.
- <sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten werden im Mitgliederbeitragreglement geregelt.
- <sup>4</sup> Die Verbände (Mitglieder der Kategorie A) stellen sicher, dass die Institutionen bzw. Betriebe, welche bei mehreren Verbänden angeschlossen sind, die Mitgliederbeiträge nur einmal zahlen.
- <sup>5</sup> Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung der im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beiträge.

### **32 Fonds**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann Fonds äufnen, um spezielle Aufgaben wie z.B. Ausbildungsaufwendungen abzugelten.
- <sup>2</sup> Soll ein Fonds geäufnet werden, muss vorgängig ein entsprechendes Fondsreglement, basierend auf den rechtlichen Grundlagen, erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **33 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der OdA S Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung des jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

### **34 Entschädigung**

Vorstandsmitglieder und andere Personen aus dem Kreis der Mitglieder können für ihren Aufwand und ihre Spesen entschädigt werden. Die Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

## **M Schlussbestimmungen**

### **35 Auflösung**

Für den Beschluss auf Auflösung der OdA S Zürich bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Delegierten.

### **36 Vermögen**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen nach dem gleichen Schlüssel der im entsprechenden Jahr geltenden Mitgliederbeiträge unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer Institution mit ähnlichem Zweck wie die OdA S Zürich zugeführt.

### **37 Inkrafttreten**

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 29. September 2009 treten diese sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 1. Februar 2005.

Der Präsident:  
sig. Ueli Schwarzmann

Die Protokollführerin:  
sig. Helen Baumann

Zürich, 29. September 2009